

Akkreditierung Austria_Leitfaden 02_Administrative Regeln für Begutachter_20221201

Wien, 01.12.2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Dipl.-Ing.Dr. Norman Brunner

Wien, 2022. Stand: 1. Dezember 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an akkreditierung@bmaw.gv.at.

Inhalt

Vorwort.....	1
1 Anwendungsbereich	2
2 Kommunikation mit Akkreditierung Austria	3
2.1 E-Mail.....	3
2.2 Postweg	3
3 Bestellung	4
3.1 Annahme der Bestellung	4
4 Verpflichtungen.....	5
4.1 Allgemeine Verpflichtungen.....	5
4.1.1 Geheimhaltung	5
4.1.2 Unabhängigkeit.....	5
4.2 Verpflichtungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren	5
4.2.1 Durchführung der Begutachtung.....	5
4.2.2 Meldung der vereinbarten Begutachtungstermine	5
4.2.3 Auskunftspflicht.....	6
4.2.4 Zeitaufwände	6
4.3 Haftung.....	6
5 Gebührenanspruch von nichtamtlichen Begutachtern und Begutachterinnen	7
5.1 Gebühren für die Tätigkeit als Begutachter bzw. Begutachterin	7
5.2 Sonstige verrechenbare Kosten.....	8
5.2.1 Verwendung des eigenen KFZ	8
5.2.2 Ersatz des Fahrpreises von Bahn- und Busfahrten	9
5.2.3 Flugzeug.....	10
5.2.4 Taxi.....	10
5.2.5 Unterkunft - Nächtigung und Frühstück.....	10
5.2.6 Ausländische Begutachter und Begutachterinnen	11
5.3 Umsatzsteuer.....	11

5.3.1 Umsatzsteuer für Unternehmer/Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind	11
5.3.2 Umsatzsteuer für Unternehmer / Unternehmerinnen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind	12
6 Rechnungslegung.....	13
6.1 Grundsätzliches	13
6.2 Zeitpunkt der Rechnungslegung.....	13
6.3 Rechnungslegungen in Akkreditierungsverfahren	13
6.3.1 Einbringung der Rechnung in Akkreditierungsverfahren	13
6.3.2 Begleichung des Honorars und der angefallenen Nebenkosten.....	14
6.4 Inhalte der Honorarnoten	15
6.4.1 Allgemein.....	15
6.4.2 Allgemeine Daten	15
6.4.3 Gebühren für die Tätigkeit als Begutachter / Begutachterin	15
6.4.4 Sonstige verrechnete Kosten gemäß 4.2.....	15
6.4.5 Umsatzsteuer.....	16
6.4.6 Endbetrag	16
6.4.7 Kontoinformationen / Bankdaten	16
6.4.8 Unterschrift.....	16
6.5 Zeitpunkt der Begleichung der Barauslagen	16
7 Gesetzliche Verweise.....	18

Vorwort

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008, Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und damit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche Vorgehensweisen bieten.

Inhaltliche Änderungen zur Vorgängerversion sind mit **grauer Hinterlegung** oder alternativ in **violetter** Schriftfarbe gekennzeichnet.

Anwendbar ab: sofort

1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Begutachter und Begutachterinnen (Sachverständige und technische Experten) im Akkreditierungsverfahren von Konformitätsbewertungsstellen. Die Grundlagen für den Gebührenanspruch für die nichtamtlichen Begutachter und Begutachterinnen ist der § 53a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, AVG 1991 idF in Verbindung mit dem Gebührenanspruchsgesetz, GebAG 1995 idF sowie der Reisegebührenvorschrift, RGV 1955 idgF.

2 Kommunikation mit Akkreditierung Austria

2.1 E-Mail

Bei einer Kommunikation mit Akkreditierung Austria per E-Mail hat dies über die E-Mailadresse office@akkreditierung-austria.gv.at oder akkreditierung@bmaw.gv.at zu erfolgen.

Im "Betreff" ist die ID-Nummer der Konformitätsbewertungsstelle, der Bestellakt sowie kurz das Hauptthema der E-Mail anzuführen.

Beispiel: *"Betreff: 0123_2020-0.000.9999_Bestellung als SV"*

2.2 Postweg

Ihr postalischer Schriftverkehr ist ausnahmslos zu adressieren an:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Abteilung VI/5 - Akkreditierung Austria

Stubenring 1

1010 Wien

3 Bestellung

Kompetente Personen werden von der Akkreditierung Austria zur Durchführung akkreditierungsrelevanter Tätigkeiten als Begutachter bzw. Begutachterinnen (SV / TE / Hosp) einer Konformitätsbewertungsstelle bestellt.

Die Bestellung ergeht separat an jeden für das jeweilige Akkreditierungsverfahren ausgewählten externen Begutachter und Begutachterinnen.

Gleichzeitig ergeht auch an die zu begutachtende Konformitätsbewertungsstelle die Information über die Bestellung des Begutachtungsteams.

3.1 Annahme der Bestellung

Begutachter und Begutachterinnen übermitteln die Annahme der Bestellung formlos durch Beantwortung des Bestellungs-E-Mails.

Mit dieser Annahme

- gelten die im Bestellungsschreiben angeführten Bestellungsgrundlagen sowie
- die Erfordernisse dieses Leitfadens

als verbindlich vereinbart.

Sollte der Leitfaden dem offiziellen Bestellungsschreiben in einzelnen Punkten widersprechen, so gilt für diese Punkte das Bestellungsschreiben.

Sollte die Konformitätsbewertungsstelle begründeten Einspruch gegen die Bestellung von Begutachtern anführen, kann Akkreditierung Austria die Bestellung der Begutachter - trotz Zusage durch den Begutachter oder die Begutachterin - zurücknehmen, ohne dass Begutachter Anspruch auf Ersatzleistungen durch die Akkreditierung Austria erwerben.

4 Verpflichtungen

4.1 Allgemeine Verpflichtungen

4.1.1 Geheimhaltung

Begutachter und Begutachterinnen sind über die Begutachtungs-/Sachverständigentätigkeit hinaus zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt gewordenen Vorgänge und Sachverhalte, die er im Zusammenhang mit der Durchführung der Begutachtung erlangt hat, verpflichtet.

Unterlagen, die den Begutachtern bzw. Begutachterinnen zur Durchführung der Begutachtung zur Verfügung gestellt wurden, dürfen keinesfalls Dritten, auf welche Weise auch immer, zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

4.1.2 Unabhängigkeit

Begutachter und Begutachterinnen sind verpflichtet, in den Fällen des § 7 Abs. 1 AVG 1991 oder wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen, oder wenn er beratend für die zu begutachtende Stelle tätig war, die Begutachtung abzulehnen.

4.2 Verpflichtungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren

4.2.1 Durchführung der Begutachtung

Begutachter und Begutachterinnen sind mit der Zusage zu Ihrer Bestellung zur Durchführung der Begutachtung verpflichtet.

4.2.2 Meldung der vereinbarten Begutachtungstermine

Der leitende Begutachter / die leitende Begutachterin hat den/die mit der Konformitätsbewertungsstelle vereinbarten Begutachtungstermin/e in der DigiDAiSY im entsprechenden Begutachtungsverfahren einzutragen (siehe „DigiDAiSY_Benutzerhandbuch für Begutachter_JJJJMMDD“).

Diese Information ist zur Sicherstellung der effektiven Einhaltung der Begutachtungsintervalle erforderlich.

4.2.3 Auskunftspflicht

Begutachter und Begutachterinnen sind ohne weitere Kosten gegenüber der Akkreditierungsstelle zu erläuternden Auskünften verpflichtet.

4.2.4 Zeitaufwände

Der jeweils im Einzelfall zulässige maximale Zeitaufwand für die Durchführung von Begutachtungen wird von der Akkreditierung Austria anlässlich der Bestellung des Begutachters bzw. der Begutachterin festgelegt.

In Ausnahmefällen ist eine Überschreitung der angegebenen Zeitaufwände möglich, bedarf aber unbedingt der vorhergehenden ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Akkreditierung Austria (vorzugsweise per E-Mail). Die erteilte Genehmigung wird von der Akkreditierung Austria dokumentiert. Nicht genehmigte Überschreitungen werden nicht vergütet.

4.3 Haftung

Die Haftung der Begutachter richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB (insbesondere nach § 1299).

5 Gebührenanspruch von nichtamtlichen Begutachtern und Begutachterinnen

Mit den Gebühren gemäß den Punkten 5.1. bis 5.2. sind alle sonstigen Kosten wie z.B. für Hilfs- und Bürokräfte, Kopien, Telefonate, Reisezeiten, Spesen u.ä. abgegolten.

Die angeführten Gebührensätze werden in Bestellungen von Begutachtern und Begutachterinnen durch die Akkreditierung Austria ab dem 01.01.2023 angewendet.

5.1 Gebühren für die Tätigkeit als Begutachter bzw. Begutachterin

Die Vergütung für die Tätigkeit von Sachverständigen wurden schon vor 1995 mit 726 Euro / Tag (10.000 Schilling) festgelegt, danach schon vor 1998 die Vor- & Nachbereitungszeit eingeführt & zusätzlich Gebühren für NK-Behebungen separat verrechnet (wurde wieder beendet) und seitdem nur am 01.02.2013 in geringem Ausmaß (10%) angepasst.

Gleichzeitig konkurrieren die Akkreditierungsstellen im deutschsprachigen Raum (und auch sonst zumindest in Europa) immer stärker um die wenigen interessierten ausreichend kompetenten Sachverständigen.

Zumal

- der Verbraucherpreisindex allein seit der letzten Anpassung im Februar 2013 um 29,4 % gestiegen ist (VPI 86: 230,6 für Oktober 2022 / 178,1 für Februar 2013)
- die Kosten von nichtamtlichen Sachverständigen, die für die schweizerische Akkreditierungsstelle SAS tätig sind, um vieles höher sind (höheres Lohnniveau & höhere Lebenshaltungskosten)
aber auch die Kosten von nichtamtlichen Sachverständigen, die für die deutsche Akkreditierungsstelle DAkks tätig sind, bei vergleichbaren Lebenshaltungskosten deutlich höher sind

war eine geringfügig über die reine Inflation hinausgehende Anpassung erforderlich.

Daher können von Begutachterinnen und Begutachtern für Begutachtungen, die nach dem 01.01.2023 bestellt werden (die angepassten Sätze müssen sich also in der Bestellung finden!), maximal die nachfolgend angeführten Gebühren für die Tätigkeit als Begutachter bzw. Begutachterin in Rechnung gestellt werden:

Werte in Euro netto

	Begutachtungsleitung, wenn mehrere SVs/TE zu koordinieren sind	Vor- & Nachbereitung	Begutachtung
Abrechnungsart:	pauschal	pro Halbtage Begutachtung	pro Halbtage
Alle Begutachtungen vor Ort	500	280	560

Akkreditierung Austria kann in begründeten Fällen von diesen Kostensätzen abweichen. Grundsätzlich sind ausschließlich jene Kostensätze, die in der Bestellung angeführt werden, verrechenbar.

5.2 Sonstige verrechenbare Kosten

5.2.1 Verwendung des eigenen KFZ

Für die Reisebewegungen zur Adresse der zu begutachtenden Stelle gebührt das amtlich festgesetzte Kilomergeld gemäß Reisegebührenverordnung für Beamte (RGV 1955). Bei der Geltendmachung des amtlichen Kilomergeldes ist der schnellste Streckenverlauf festzuhalten. Die Verwendung des KFZ steht dem Begutachter / der Begutachterin auch dann frei, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnort und der zu begutachtenden Konformitätsbewertungsstelle mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder zu Fuß zurückgelegt werden könnte (z.B. in derselben Gemeinde).

Für jede mitbeförderte Person (weiteres Begutachtungsteam-Mitglied oder Beobachter) gebührt der Mitbeförderungszuschlag zum amtlichen Kilomergeld. In der Honorarnote sind die Fahrstrecke und die Beträge für die Mitfahrer aufzulisten.

Reisebewegungen am Ort der Begutachtung sind gesondert aufzulisten und zu begründen (z.B.: private Nächtigung, Witness-Audits, mehrere Standorte).

Werden im Zuge von Akkreditierungsbegutachtungen mehrere Stellen hintereinander begutachtet, ohne dass Begutachter dazwischen zu Ihrem Wohnort zurückkehren, gelten die Bestimmungen dieses Absatzes für die Reisebewegung zwischen den Stellen.

Mit dem amtlichen Kilometergeld sind alle eventuell anfallenden sonstigen KFZ-Kosten (Autobahn-Vignette, Parkgebühren, Straßen- und Tunnelmauten, Unfallschäden, Versicherungen, Treibstoff, Abnutzung usw. - siehe Steuerhandbuch 2020 des BMF) abgegolten. Die Kosten für eine Garage, die in Zusammenhang mit allfälligen Übernachtungen anfallen (z.B.: Garagengebühren von Hotels) sind von dieser Regelung ausgenommen und sind in der Honorarnote gesondert auszuweisen.

5.2.2 Ersatz des Fahrpreises von Bahn- und Busfahrten

Bei Benützung eines Massenverkehrsmittels steht der Ersatz des Fahrpreises der 1.Klasse Bahn (die Bahnkarte ist der Honorarnote zumindest in Kopie des Originals beizuschließen) zu.

Reisen mit dem Bus sind nach den effektiven Kosten abzurechnen.

Wenn keine Bahn-/Buskarte vorgelegt werden kann oder ein anderes Ticket als ein Einzelticket (insbesondere Klimaticket, Jahreskarten u.dgl.m.) benutzt wurde, können gemäß RGV §7a - nachdem die für Begutachtungen bestellten nichtamtlichen Sachverständigen im Namen von Akkreditierung Austria tätig werden und Akkreditierung Austria als Abteilung im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft die Rechnungen von Sachverständigen gemäß der geltenden Regelungen der für Bundesbedienstete anzuwendenden RGV (Reisegebührenverordnung) zu prüfen hat - von Sachverständigen folgende Kosten verrechnet werden.

Für jede Strecke / Fahrtrichtung separat folgende Sätze anwendbar

bis zu 8 km Entfernung:	€ 1,64 pauschal
mehr als von 8 km bis 50 km Entfernung:	€ 0,20 / km
von 50 km bis 300 km Entfernung:	€ 0,10 / km
über 300 km Entfernung:	€ 0,05 / km
Höchstgrenze:	€ 52,00 / Strecke

Entfernung am kürzesten Weg auf der Straße (Beilage Ergebnis Routenplaner)

Beispiel:

von 1010 Wien nach 6700 Bludenz - 610 Straßenkilometer (ViaMichelin)

- für 610 Straßenkilometer:

○ 610 km ist mehr als 8 km	€ 0,00
○ 0-50 km = $50 \cdot 0,2 =$	€ 10,00
○ 50-300 = $250 \cdot 0,1 =$	€ 25,00
○ 300-610 = $310 \cdot 0,05 =$	€ 15,50
Gesamt	€ 50,50 (da unter max. € 52,00)

5.2.3 Flugzeug

Die Vergütung von innerösterreichischen Flugreisen ist zuvor von der Akkreditierung Austria zu genehmigen. Flugreisen sind nach den effektiven Kosten abzurechnen.

5.2.4 Taxi

- Bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Bus, Flugzeug) sind eventuell getätigte Taxifahrten in tatsächlicher Höhe in Rechnung zu stellen.
- Die Kosten für die Benützung eines anderen Beförderungsmittels, das nicht Massenbeförderungsmittel ist (z.B.: Taxi), wird dem Begutachter bzw. der Begutachterin auch dann ersetzt, wenn Gewicht, Umfang oder Beschaffenheit der Werkzeuge, Geräte oder sonstigen Gegenstände, die Begutachter und Begutachterinnen zur Beweisaufnahme mitnehmen müssen, dies rechtfertigt.
- Die Taxirechnungen sind in Kopie mit Begründung für die Verwendung des Taxis vollständig ausgefüllt (Datum, Fahrtstrecke von nach, Betrag) der Honorarnote beizulegen. Sollten weitere Begutachter bzw. Begutachterinnen mitfahren, sind diese im Zuge der Geltendmachung auf der Taxirechnung anzuführen.

5.2.5 Unterkunft - Nächtigung und Frühstück

- Die Kosten der Nächtigung inklusive Frühstück sind in tatsächlicher Höhe (Kopie der Rechnung ist beizuschließen) in Rechnung zu stellen.
- Die Hotelkosten für notwendige Nächtigungen im Zuge der Begutachtung sind durch Begutachter bzw. Begutachterinnen selbst zu begleichen. Die Hotelrechnung muss auf den Namen und die Adresse des Begutachters / der Begutachterin ausgestellt sein, damit die Kosten geltend gemacht werden können. **Die Bezahlung der Hotelkosten durch die zu begutachtende Konformitätsbewertungsstelle ist unzulässig.**

- Die Inanspruchnahme privater Nächtigungsmöglichkeiten (Zweitwohnung, Verwandte, usw.) ist in den entsprechenden Abrechnungsunterlagen durch das Wort „privat“ zu kennzeichnen, um nicht den Verdacht zu erwecken, dass die Nächtigungskosten von „Dritten“ beglichen wurden.

5.2.6 Ausländische Begutachter und Begutachterinnen

Ausländische Begutachter bzw. Begutachterinnen haben, nach entsprechender Vereinbarung, Anspruch auf Ersatz der Flugkosten, sowie jener Kosten, die sich aus der Anfahrt zum Flughafen und der Reisebewegung vom Flughafen zum Hotel bzw. zum Ort der Begutachtung und retour ergeben. Zumindest die Kopien der Originalbelege (Rechnung, Bordingscard, Taxirechnung usw.) sind der Honorarnote beizulegen. Die Verwendung von sonstigen Transportmitteln ist an die Zustimmung der Akkreditierung Austria gebunden. Von der Akkreditierung Austria zur Verfügung gestellte Transportmittel sind zu verwenden.

5.3 Umsatzsteuer

Es wird zwischen Unternehmern/Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind und Unternehmern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, unterschieden:

5.3.1 Umsatzsteuer für Unternehmer/Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind

Aufgrund der Rücksprache mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) Abt. VI/4, zuständig für Umsatzsteuer, sind für die Verrechnung von Umsatzsteuer für Unternehmer/Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, folgende Regelungen einzuhalten:

Grundsätzlich:

Erbringt ein Unternehmer auf eigenen Namen und auf fremde Rechnung Besorgungsleistungen, so sind die für die besorgten Leistungen geltenden Steuersätze auf die Nettobeiträge laut Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999 i.d.g.F. anzuwenden.

Konkret heißt das:

- Auf die Gebühren lt. Punkt 5.1. ist die gesetzliche Umsatzsteuer anzuwenden (im Normalfall: 20% USt.) und separat auszuweisen.

- Auf die Gebühren gemäß Punkt 5.2.1. (Amtliches Kilometergeld) ist eine Umsatzsteuer in Höhe der gemäß Punkt 5.1. verrechneten anzuwenden.
- Für die Fahrspesen gemäß Punkt 5.2.2. bis 5.2.4. sowie die Kosten der Unterkunft gemäß 5.2.5. sind entweder:
 - die Nettobeträge heranzuziehen und eine Umsatzsteuer in Höhe der gemäß Punkt 5.1. verrechneten anzuwenden. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen oder alternativ dazu
 - können die Brutto-Kosten für Fahrspesen sowie Unterkunft nach der Berechnung der Umsatzsteuer hinzugerechnet werden.

5.3.2 Umsatzsteuer für Unternehmer / Unternehmerinnen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind

Für Unternehmer, die **nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind**, gelten folgende Grundsätze:

- die unter Punkt 5.1. angeführten Gebühren ohne Umsatzsteuer in der Rechnung aufzunehmen
- alle unter 5.2. angeführten Kosten sind in Höhe der angefallenen bzw. berechneten (5.2.1.) Kosten einschließlich allfälliger Umsatzsteuer zu verrechnen.

6 Rechnungslegung

6.1 Grundsätzliches

Die Honorarnote für die Tätigkeit als Begutachter bzw. Begutachterin im Rahmen von Akkreditierungsverfahren von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ist ausschließlich an Akkreditierung Austria zu richten; dies betrifft insbesondere auch die Reise- und Hotelkosten, die in keinem Fall von der zu begutachtenden Stelle vorfinanziert werden dürfen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nur solche Kosten anerkannt und refundiert werden, die **belegmäßig** nachgewiesen werden; fehlende, falsche oder unvollständige Belege können keine Grundlage für die Refundierung von beantragten Kosten bilden.

Hospitanten haben keinen Anspruch auf Refundierung der Kosten.

Eine gemeinsame Verrechnung von Begutachtergebühren aus mehreren Bestellungen von Akkreditierung Austria ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Zuordenbarkeit der Gebühren unzulässig.

6.2 Zeitpunkt der Rechnungslegung

Begutachter und Begutachterinnen haben die Gebühren für ihre Tätigkeit **innerhalb von 14 Tagen nach der Begutachtung (in der Regel vor Ort-Begutachtung)** schriftlich unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile gemäß 6.4. einzubringen

Werden in einem Bestellakt gemeinsam bestellte Begutachtungen nicht in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt (max. 2 Wochen Unterschied), sind separate Rechnungen zu legen.

6.3 Rechnungslegungen in Akkreditierungsverfahren

6.3.1 Einbringung der Rechnung in Akkreditierungsverfahren

Die Honorarnote für die Tätigkeit als Begutachter bzw. Begutachterin im Rahmen von Akkreditierungsverfahren von Konformitätsbewertungsstellen ist

- von Begutachtern / Begutachterinnen mit Zugang zur webbasierten Akkreditierungsapplikation & -datenbank DigiDAISY, die seit dem 26.04.2021 im Produktivbetrieb arbeitet, haben die Rechnung ausschließlich durch direkte Eingabe in die DigiDAISY einzubringen. Dabei ist den Anweisungen der DigiDAISY zu folgen (siehe „DigiDAISY_Benutzerhandbuch für Begutachter_JJJMMDD“).
- ausschließlich für Begutachterinnen und Begutachter, die keinen Zugang zur DigiDAISY bekommen können (also dies nicht möglich ist, insbesondere ausländische Sachverständige), ist die Rechnung
 - entweder per E-Mail
 - als eigenhändig unterschriebene und eingescannte pdf-Rechnung oder
 - als digital signierte pdf-Rechnung
 samt aller angefallenen Nebenkosten eingescannt im pdf-Format
 - oder in Papierform samt aller angefallenen Nebenkosten im Original zu übermitteln.

Die bei der Bestellung den Begutachtern mitgeteilte, bestellungsspezifische Auftragsreferenz ist auf der Rechnung sowie – bei Übermittlung per E-Mail – im Betreff anzuführen.

Die Übermittlung als "E-Rechnung an den Bund" ist nur vorgesehen, wenn die Zahlung durch den Bund erfolgt. Dies würde der/dem SV / TE gesondert mitgeteilt werden.

6.3.2 Begleichung des Honorars und der angefallenen Nebenkosten

- I. Üblicherweise wird gemäß § 10 Abs. 6 AkkG 2012 der Konformitätsbewertungsstelle die direkte Bezahlung des Honorars und der angefallenen Nebenkosten nach sachlicher und rechnerischer Kontrolle durch Akkreditierung Austria per Bescheid vorgeschrieben werden.

Dazu werden

- die bekanntgegebenen Kontodaten der Begutachterin / des Begutachters der Konformitätsbewertungsstelle weitergegeben und
 - die Begutachter bzw. Begutachterinnen über die erfolgte Vorschreibung der direkten Bezahlung mittels E-Mail informiert.
- II. Sollte die Bezahlung der Barauslagen ausnahmsweise nicht gemäß I., sondern durch Akkreditierung Austria / BMDW direkt erfolgen, werden Begutachter und Begutachterinnen von Akkreditierung Austria gesondert informiert.

6.4 Inhalte der Honorarnoten

6.4.1 Allgemein

Nachdem die Akkreditierungsapplikation und -datenbank DigiDAISY seit 26.04.2021 im Produktivbetrieb ist haben Begutachter und Begutachterinnen mit Zugang zur DigiDAISY Ihre Rechnungslegung ausschließlich direkt in der DigiDAISY durchzuführen.

Es können allenfalls von den Begutachterinnen und Begutachtern separat erstellte Rechnungen zusätzlich in die DigiDAISY hochgeladen werden oder auch per E-Mail übermittelt werden. Es werden jedoch ausschließlich die Ergebnisse der direkten Eingabe in der DigiDAISY zur Bezahlung durch die Konformitätsbewertungsstellen herangezogen.

Die wenigen Rechnungen, die nicht über die DigiDAISY gelegt werden, haben zumindest folgende Angaben zu enthalten:

6.4.2 Allgemeine Daten

- Rechnungsempfänger:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Abteilung VI/5 - Akkreditierung Austria
Stubenring 1
1010 Wien

- Name und Adresse des Rechnungslegers
- Ort und Datum der Rechnungslegung
- Auftragsreferenz (gem. 6.3.1.)
- Ihre Rechnungsnummer
- Ort und Datum aller durchgeführten Begutachtungen und Witness-Audits
- UID-Nummer (falls Umsatzsteuer geltend gemacht wird)

6.4.3 Gebühren für die Tätigkeit als Begutachter / Begutachterin

- Betrag für Audit-Vor- und Nachbereitung inkl. Funktion (LSV, QSV, TSV, TE)
- Betrag für Audit vor Ort (Anzahl der Tage)

6.4.4 Sonstige verrechnete Kosten gemäß 4.2

- Reisekosten + Belege in Kopie (Flug inkl. Boardingcard, Bahn, Taxi) oder

- amtliches Kilometergeld gemäß RGV 1955 igF (mit nachvollziehbarer Route, Abweichungen usw.; z.B. Auszug aus dem Fahrtenbuch). Die Angaben haben zumindest folgende Angaben zu enthalten: Datum, Abfahrtszeit, Ankunftszeit, Fahrtstrecke)
- Taxirechnung (inkl. Begründung, Fahrtstrecke, Ort und Zeit der Fahrt)
- Hotelkosten (falls zutreffend) + Belege in Kopie lautend auf Name und Adresse des Begutachters bzw. der Begutachterin

6.4.5 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gemäß Punkt 4.3 zu verrechnen und separat auszuweisen.

6.4.6 Endbetrag

Endbetrag mit zwei Nachkommastellen (ungerundet)

6.4.7 Kontoinformationen / Bankdaten

Kontoinformationen Inland: IBAN, Name des Kontoinhabers

Kontoinformationen Ausland: IBAN, BIC, Name des Kontoinhabers,
Name & Adresse des Bankinstitutes

6.4.8 Unterschrift

Auf Rechnungen, die in elektronischer Form per E-Mail gelegt werden, ist eine Unterschrift erforderlich. Diese Unterschrift kann entweder

- händisch vom Begutachter / der Begutachterin auf der Rechnung erfolgen & die eingescannte/n Rechnung(en) der Nebenkosten per E-Mail übermittelt werden
- oder durch digitale Signatur der Rechnung(en) und Übermittlung per E-Mail erfolgen.

6.5 Zeitpunkt der Begleichung der Barauslagen

Die Bezahlung erfolgt, nachdem

- der Begutachtungsbericht und

- die von allen Begutachtern abgezeichneten "Nichtkonformitäten-Kurzbericht-abschließende Beurteilung"

von Akkreditierung Austria akzeptiert wurde und damit die Aufgabe der Begutachter erledigt ist.

7 Gesetzliche Verweise

Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen gemäß AVG § 53a. (1):

"Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 37 und 43 bis 51 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975. Die Gebühr ist gemäß § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat."

Verrechnung von Barauslagen gemäß § 10 Abs.6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014:

"(6) Barauslagen, die der Akkreditierungsstelle im Rahmen der Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 9 erwachsen, sind von der Konformitätsbewertungsstelle zu tragen. Geleitet von den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis kann die Akkreditierungsstelle der Konformitätsbewertungsstelle durch Bescheid auftragen, diese Kosten, nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Akkreditierungsstelle, direkt an den Rechnungsleger zu bezahlen."

Abkürzungen

AA	Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
EA	European co-operation for Accreditation
Hosp.	Hospitant bzw. Hospitantin
IAF	International Accreditation Forum
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
ILAC	International Laboratory Accreditation Co-operation
KBS	Konformitätsbewertungsstelle
LSV	Leitender Sachverständiger bzw. Leitende Sachverständige
QSV	Qualitätsmanagement Sachverständiger bzw. Sachverständige
SV	Sachverständiger bzw. Sachverständige
TE	Technischer Experte bzw. Technische Expertin
TSV	Technischer Sachverständiger bzw. Technische Sachverständige
NK	Nichtkonformität

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

akkreditierung@bmaw.gv.at,

bmaw.gv.at